



## Vereins-Informationen

<b>Verein</b>	<b>Spielverein Lippstadt 08 e.V.</b>
<b>Mail</b>	<b>office@svlippstadt08.de</b>
<b>Kontaktnummer</b>	<b>02941 9686998</b>
<b>Adresse Sportstätte</b>	<b>Liebelt Arena, Wiedenbrücker Str. 83b, 59555 Lippstadt</b>

## Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an der Corona-Schutzverordnung NRW in der ab dem 24. November 2021 gültigen Fassung. Es gilt für den Spiel- und Trainingsbetrieb ab dem 24. November 2021 und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätte. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden erläutert.

### **1. Generelle Hinweise**

Die genannte Einrichtung und Angebote dürfen nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen oder besucht werden. Der Immunisierungsnachweis wird kontrolliert und ist zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen und vorzulegen. Immunisierte Personen im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte und genesene Personen (2G).

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von den Beschränkungen auf 2G ausgenommen.

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, sind ausgenommen, müssen aber über einen Testnachweis verfügen. Es werden nur Testergebnisse von offiziellen Stellen anerkannt (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen, die in den genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakte zu Nutzerinnen und Nutzern der Angebote oder untereinander haben, müssen immunisiert oder getestet sein. Nicht immunisierte Beschäftigte, die über den Nachweis einer negativen Testung verfügen, müssen während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen. Es werden nur Testergebnisse von offiziellen Stellen anerkannt (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Für Berufssportler gilt 2G mit übergangsweiser PCR Testung bis zur Immunisierung. Der PCR Test darf höchstens 48 Stunden alt sein.

Es bleibt bis auf die genannte Ausnahme bei getesteten Personen bei den bekannten Regelungen bzgl. der Maskenpflicht in Innenräumen. Auf das Tragen einer Maske kann in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen verzichtet werden.

Neu hinzu kommt die Möglichkeit einer Maskenpflicht in Außenbereichen, soweit die zuständige Behörde dies für konkrete Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet.



Für Personen mit einer nachgewiesenen Immunisierung durch vollständige Impfung oder Genesung gelten auch grundsätzlich die allgemeinen Schutzmaßnahmen.

Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Regelmäßiges Händewaschen sowie das Niesen in die Armbeuge sollen unbedingt fortgeführt werden.

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung auch dann eine Maske getragen werden.

### **2. Organisatorisches**

Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

Das Hygienekonzept ist anhand der vorliegenden Rahmenbedingungen des Vereins und der Sportstätte mit den lokalen Behörden abgestimmt.

Die Sportstätte ist mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich des Sportgeländes, ausgestattet.

Alle Sanitärbereiche werden geöffnet, mehrmals gereinigt und immer gut durchlüftet.

Alle Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Betrieb eingewiesen.

Vor Aufnahme des Betriebs werden alle Personen, die aktiv involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über das Hygienekonzept informiert. Dies gilt im Spielbetrieb neben den Personen des Heimvereins, vor allem auch für die Gastvereine, Schiedsrichter/innen und sonstige Funktionsträger/innen.

Alle weiteren Personen, die sich auf dem Sportgelände aufhalten, werden über das Hygienekonzept rechtzeitig in verständlicher Weise informiert. Hierzu erfolgt der Aushang des Hygienekonzepts mindestens am Eingangsbereich.

Die Sportstätte wird während des Spielbetriebs in vier, baulich voneinander getrennte Zonen eingeteilt:

Für die **Zone 1: „Innenraum/Spielfeld/Umkleidebereiche“** gelten folgende Regelungen:

In Innenraum und auf dem Spielfeld befinden sich nur die für den Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

Spieler/innen, Trainer/innen, Funktionsteams, Schiedsrichter/innen, Sanitäts- und Ordnungsdienst, Medienvertreter/innen (siehe nachfolgende Anmerkung)

## Hygienekonzept



Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten Punkten betreten und verlassen. Die Abstandsregelung soll auf dem Weg zum Spielfeld oder vom Spielfeld zurück zu allen Zeitpunkten angewendet werden. In Spielpausen soll der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld eingehalten werden. Das Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld soll möglichst unterlassen werden.

Medienvertreter/innen, die im Zuge der Arbeitsausführung Zutritt zu Zone 1 benötigen (z.B. Fotograf/innen), wird dieser nur nach vorheriger Anmeldung und unter Einhaltung des Mindestabstandes gewährt.

Es findet kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften statt, kein Handshake, keine Escort-Kids, keine Maskottchen, keine Team-Fotos und keine Eröffnungsinszenierung.

Auf der Auswechselbank jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

In die Umkleidebereiche haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

Spieler/innen, Trainer/innen, Funktionsteams, Schiedsrichter/innen, Sanitäts- und Ordnungsdienst

Die Nutzung erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung oder dem Tragen von Mund-Nase-Schutz. Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung. Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt. In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

Für die Zonen 2 bis 4 „**Zone 2: Publikumsbereich**“, „**Zone 3: Publikumsbereich**“ und „**Zone 4: Publikumsbereich**“ gelten die allgemeinen Regelungen.

Es wird gewährleistet, dass es im unmittelbaren Umfeld der Anlage keine unzulässigen Ansammlungen verursacht werden. Sicherheitskräfte verteilen die ankommenden Zuschauer/innen auf die entsprechenden Zonen und Einlässe. In Wartebereichen wird kontrolliert, dass der Mindestabstand möglichst eingehalten wird.

Alle Verkehrswege auf dem Stadiongelande sind so angelegt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden kann.

Jede Publikumszone verfügt über einen eigenen gastronomischen Bereich. Sicherheitskräfte werden den jeweiligen Gastronomiebedarf überwachen.

Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:

Zugangsbereiche, Zuschauer/innenplätze, Sanitäranlagen, Gastronomiebereiche

Zusätzlich werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

Folgende Bereiche der Sportstätte fallen nicht unter die genannten Zonen und sind separat zu betrachten und anhand der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben:

Vereinsheim, Hella Club-Lounge, Sonstige Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume